

Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Glöwen“ der Gemeinde Plattenburg

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg am __.__.____

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 19.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 23.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans sowie zur Äußerung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand parallel in der Zeit vom 19.11.2024 bis einschließlich 23.12.2024 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Die beauftragte Büro Knoblich GmbH hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 19.11.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	60
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	61

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 19.11.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Prignitz	13.12.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	20.12.2024
3	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	19.12.2024
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	05.12.2024
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	16.12.2024
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	28.11.2024
7	Landesamt für Umwelt	19.12.2024
8	Landesbetrieb Straßenwesen	----
9	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	04.12.2024
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Prignitz (Bad Wilsnack + Gadow)	04.12.2024
11	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.11.2024
12	Industrie- und Handelskammer Potsdam, Regionalcenter Prignitz	----
13	50Hertz Transmission GmbH	10.12.2024
14	E.DIS NETZ GmbH, E. ON edis AG, Standort Heiligengrabe	28.11.2024
15	WEMAG	13.01.2025
16	DNS_NET Internet Services GmbH	21.11.24
17	Primagas Energie GmbH	21.11.24
18	Tyczka Energy GmbH	21.11.24
19	Bundesnetzagentur (Referat 814)	----
20	GDMcom GmbH	28.11.2024
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	----
22	Wasser- und Abwasserverband Pritzwalk	20.11.2024

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Wasser- und Bodenverband „Prignitz“	09.12.2024
24	Westprignitzer Trink- und Abwasserzweckverband	19.11.2024
25	PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH	26.11.2024
26	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	10.12.2024
27	Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)	18.12.2024
28	Gemeinde Gumtow	02.12.2024
29	Amt Bad Wilsnack Weisen	----
30	Stadt Perleberg	----
31	Amt Neustadt (Dosse)	----
32	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	----
33	Hansestadt Havelberg	----

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg Nr.

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
08	Landesbetrieb Straßenwesen
12	Industrie- und Handelskammer Potsdam Regionalcenter Prignitz
19	Bundesnetzagentur (Referat 814)
21	Deutsche Telekom Technik GmbH
29	Amt Bad Wilsnack Weisen
30	Stadt Perleberg
31	Amt Neustadt (Dosse)
32	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
33	Hansestadt Havelberg

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
---	-----	-----

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<u>Sb Brand- und Katastrophenschutz</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich zum Vorhaben aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.02	<u>Kreisstraßenmeisterei</u> Die Kreisstraßenmeisterei stimmt dem Bebauungsplan „Agri-Solar Glöwen“ grundsätzlich zu. Laut dem Vorentwurf wird der Mindestabstand von 20 m entsprechend der Anbauverbotszone nach dem Brandenburgischen Straßengesetz eingehalten.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.03	Die verkehrstechnische Erschließung des Planungsgebietes über die Kreisstraße K 7003 ist grundsätzlich möglich. Hierbei sollte nach Möglichkeit die bestehende Zufahrt über das Flurstück 21, Flur 1 in der Gemarkung Glöwen bei Stationierung 8,470 der Kreisstraße K 7003 genutzt werden. Soweit zukünftig eine bauliche Änderung der Zufahrt zum Flurstück 21 ausgehend von der Kreisstraße K 7003 vorgesehen ist, ist die Zustimmung der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Prignitz einzuholen. Die Errichtung einer neuen Zufahrt zum Planungsgebiet mit Anbindung an die Kreisstraße K 7003 ist mit der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Prignitz abzustimmen.	Wird berücksichtigt. Laut Planzeichnung ist die Nutzung der bestehenden Zufahrt auf dem Flurstück 21 vorgesehen. Der Hinweis auf eine erforderliche Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei bei Änderung der bestehenden oder Errichtung einer neuen Zufahrt wird im Kapitel 9.1 „Verkehrerschließung“ in der Begründung ergänzt.
1.04	<u>Sb Wirtschaft und Infrastruktur - Regionalplanung</u> Dem Vorhaben stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.05	<p><u>Sb Landwirtschaft</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Agri-Solar Glöwen“ weist insgesamt eine Fläche von 24,24 Hektar auf, davon 20,71 Hektar ist als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung einer Kombination aus den Nutzungen erneuerbarer Energien und Landwirtschaft als Agri-Photovoltaikanlage (SO Agri-Photovoltaik) festgesetzt. Die Flurstücke des Plangebietes befinden sich im Kataster zur Identifizierung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf den Ackerland-Feldblöcken DEBBL12170413235, DEBBL1470410640 sowie DEBBL1470410996. Im Antragsjahr 2024 wird das Flurstück 21 der Flur 1 der Gemarkung Glöwen vom Landwirtschaftsbetrieb Nebelin Reiner bewirtschaftet. Das Flurstück bzw. ein Teilbereich des Flurstücks 18 der Flur 1 der Gemarkung Glöwen wird vom Landwirtschaftsbetrieb AG e.G. Glöwen bewirtschaftet. Das Plangebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich um Sand, der mit einer Bodenzahl um 26 eine geringe Ertragsfähigkeit aufweist. Zu den o.g. Planungen gibt es aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
1.06	<p><u>Sb Denkmalschutz</u> Zu o. g. Bebauungsplan „Solarpark Glöwen“ nimmt der Sachbereich Denkmalschutz aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung: Belange der Bodendenkmalpflege Im Bereich des o. g. Vorhaben sind derzeit keine Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die Anzeigepflicht gemäß § 11 BbgDSchG ist bereits Bestandteil des Kap. 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ der Begründung. Die weiteren Hinweise, Auflagen und Empfehlungen des Sb Denkmalschutz (wie auch des BLDAM, TöB-Nr. 4) werden in dem genannten Kapitel ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert.</p> <p>In zwei Abschnitten des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3. Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen hin. Wuchsanomalien an Pflanzen gehen in der Regel auf Veränderungen der Bodenstruktur im Untergrund und somit in vielen Fällen auf archäologische Befunde zurück. <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</p> <p>Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p>	

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im</p>	

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.	
1.07	<p><u>Empfehlungen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitig Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Hinweise werden im Kapitel 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ in der Begründung ergänzt. Im weiteren Verlauf soll in den betreffenden Bereichen eine archäologische Prospektion durchgeführt werden. Dies kann nach Rücksprache mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und archäologischen Landesmuseum bauvorbereitend oder baubegleitend erfolgen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>bekanntem oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p>	

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.08	<p><u>Sb Umwelt</u> <u>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten. Forderungen: 1. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu ermitteln und zu bewerten. Es sind weiterhin die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser darzustellen. 2. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen (auch Umzäunung) und den Gewässern II. Ordnung (siehe Anlage UWB: Gewässerkarte) ist ein Mindestabstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante einzuhalten. 3. Es ist sicherzustellen, dass nach der Errichtung der Anlagen die Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband "Prignitz" möglich ist. Hinweise: 1. Für eventuelle Kreuzungen von Gewässern II. Ordnung durch die Kabeltrasse vom Solarpark bis zum Einspeisepunkt oder durch Überfahrten ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. 2. Eventuell vorhandene Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. 3. Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung geplant werden, sind die Stellungnahmen des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und der Unteren Wasserbehörde einzuholen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der zum Entwurf zu erstellende Umweltbericht setzt sich detailliert mit allen Schutzgütern im Kontext des Vorhabens auseinander; Kap. 2.3 „Wasser“ enthält entsprechende Ausführungen zum Schutzgut Wasser. Die Hinweise werden zudem in das Kapitel 9.2 "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung" der Begründung übertragen. Der Mindestabstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante wird eingehalten. Der auf insg. 25 m Breite festgesetzter Korridor stellt eine Randstreifenbreite von je etwa 10 m sicher. Im Ergebnisbericht der Habitatpotenzialanalyse für Amphibien (Stand März 2025) stellt der Gutachter in Bezug auf den Glöwener Abzugsgraben fest: Als günstig für Wasserqualität und Diversität am Gewässer kann der geschaffene Gewässerrandstreifen [...] angesehen werden. Dies wird mit der Festsetzung als Grün- und Maßnahmenfläche mit der Planung aufrechterhalten.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.09	<p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB) Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr. Im Rahmen der frühzeitigen TöB - Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1 a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB). Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert. An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TOB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Forderungen erhoben, Hinweise gegeben und der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt.</p> <p><u>Untersuchungsumfang</u> Der Untersuchungsraum (UR) zur Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter hat sich schutzgutbezogen am bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkraum des Vorhabens zu orientieren. Flächen für die Erschließung des Grundstückes sowie Kompensationsflächen sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der zum Entwurf vorliegende Umweltbericht beschreibt die Schutzgüter und bewertet die Auswirkungen auf diese bau-, anlage- und betriebsbedingt. Die Bemessung des Wirkraumes erfolgt schutzgutbezogen in Abhängigkeit der Wirkungen durch die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	<p><u>Biotop- und Nutzungstypenkartierung</u></p> <p>Im Bauleitplanverfahren sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG) zu beachten. Als Basis für die biotopschutzrechtliche Beurteilung ist im Wirkraum des Vorhabens eine flächendeckende, terrestrische Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen durchzuführen. Die Biotopkartierung und -bewertung hat entsprechend der Kartieranleitung zur Biotopkartierung Brandenburg (Band 2, Stand 2007; Band 1 überarbeitet Juni 2024) zu erfolgen und ist in Text und aussagefähigen Karten darzustellen. Hierbei sind die Biotope mit Kartierintensität B gern. Biotopkartierung Brandenburg, d. h. durch eine flächendeckende Geländebegehung inkl. vollständiger Bearbeitung des Grund- und Vegetationsbogens zu erfassen. Der Kartierzeitraum ist anzugeben (Hinweis: Der Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biototypen sicher bestimmt und differenziert werden können).</p> <p>Die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope sind gesondert zu kennzeichnen. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten sind zu benennen und zusätzlich auf einer aussagefähigen Karte zu verorten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Erfassung der Biototypen entsprechend aktueller Kartieranleitung und deren Bewertung bzw. deren Zuordnung zu einem gesetzlich geschützten Biotop ist erfolgt. Kartografische Darstellungen und Beschreibungen erfolgen im Umweltbericht.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.11	<p><u>Faunistische Erfassungen</u> Zur Einschätzung der Betroffenheit (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt) von europäisch geschützten Arten und des Vorliegens der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere Untersuchungen zu folgenden Arten I Artengruppen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Rastvögel- und Zugvögel • Amphibien • Reptilien • Schmetterlinge <p>Es können bereits vorliegende und aussagekräftige Daten verwendet werden, wenn diese relativ aktuell, d.h. nicht älter als fünf Jahre und seitdem keine wesentlichen Veränderungen im betroffenen Gebiet eingetreten sind.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Kartierzeitraum des Jahres 2025 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel entsprechend Methodenstandards. Der Kartierbericht wird dem Umweltbericht beigelegt. Aussagen hinsichtlich einer baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Betroffenheit werden im Artenschutzfachbeitrag als Bestandteil des Umweltberichtes getroffen. Aussagen zu den Artengruppen Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge erfolgen mittels einer Habitatpotentialanalyse auf der Basis der Kenntnisse durch die Biotoptypenkartierung. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>
1.12	<p><u>Brutvögel (inkl. Horste):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassungen aller europäischen Brutvogelarten mit mindestens 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. • Die Anzahl der Begehungen am Tage kann bei nicht strukturierten Ackerflächen auf 5 Begehungen reduziert werden. • Mindestens die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 min vor Sonnenaufgang - erfolgen. Die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen (z.B. Wachtel, Heidelerche zur Dämmerungs-/Nachtzeit; Ortolan und Rebhuhn am späten Nachmittag). 	<p>Wird berücksichtigt. Kartierungen entsprechend den gängigen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) erfolgten im Jahr 2025. Zwischen Ende März bis Ende Juni erfolgten 7 Begehungen zur Erfassung des tagaktiven Brutvogelbestandes. Zudem erfolgten 2 Nachtbegehungen im Mai und Juni zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Arten. Für schwierige Arten kam entsprechend der Vorgaben eine Klangatrappe zum Einsatz. Die Untersuchungen erfolgten dabei für das Plangebiet selbst zzgl. eines Pufferstreifens von mindestens 50 Metern, der im Ergebnis eine valide Bewertung des vorkommenden Artspektrums und der prognostizierten Auswirkungen ermöglicht.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich sind schwierige Arten möglichst mit einer Klangattrappe zu verhören (z.B. Rebhuhn). • Ermittelte Brutvogelreviere und Neststandorte der Brutvögel sind als Punkangaben in aussagefähigen Karten darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen vorzulegen. • Besitzen die Flächen eine Funktion als Bruthabitat (auch für Arten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten) sind die Bestandsangaben um Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population zu ergänzen. • Die Erfassungen sind auf der Vorhabenfläche und im Radius von mindestens 100 m um die Plangebietsfläche durchzuführen. • Eine Horstkartierung (Greifvögel, Großvögel) hat im Bereich des Plangebietes und im Umkreis von mindestens 300 m zu erfolgen. Für die Horstkartierung ist eine Ersterfassung in der laubfreien Zeit (Dezember - April) durchzuführen und mindestens eine weitere Kontrolle in der Zeit von April - Juli erforderlich. 	<p>Im Zuge der durchgeführten Kartierungen erfolgte auch eine Kontrolle auf Groß- und Greifvogelhorste im geforderten 300m-Radius, innerhalb dieser Flächen befinden sich keine Horste der genannten Arten, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Die Ergebnisse der Kartierungen werden im Artenschutzfachbeitrag als Teil des Umweltberichts beschrieben und bewertet.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.13	<p><u>Rast- und Zugvögel:</u> Auf eine Erfassung der Zug-/Rastvögel im UR kann nur verzichtet werden, wenn für eine Potenzialabschätzung eine umfassende Datenrecherche durchgeführt wird und Datenmaterial für eine qualifizierte Bewertung zur Verfügung steht. Ansonsten sind Erfassungen wie folgt vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind mindestens 10 - 20 Begehungen verteilt über einen Zeitraum von Anfang August bis Mitte Mai in einem Abstand von 14 Tagen durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen. • Im Frühjahr/März bis Mai mind. 3 - 5 Begehungen, Herbst/August (Erfassung Limikolen ab Mitte Juni) bis November mind. 4 - 6 Begehungen, Winter/November bis Februar mind. 4 - 6 Begehungen. • Bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Erfassungszeitraum im Schwerpunkt auf die Monate Oktober bis April zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen ist die Begehungsintensität an einen Abstand von einer Woche anzupassen. • Ermittelte Rastflächen aller Zug-/Rastvögel sind als Fläche in aussagefähigen Karten darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen inklusive der Artenliste vorzulegen. • Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt der Erfassung ist anzugeben, d.h. bei Ackerflächen sind Angaben zur angebauten Fruchtart erforderlich, z.B. Stoppeln nach Maisanbau. • Die Erfassungen der Rast- und Zugvögel sind auf der Vorhabenfläche und im Radius von mindestens 500 m um die geplante Vorhabenfläche durchzuführen. 	<p>Wird berücksichtigt. Die Erfassung von Zug- und Rastvögeln erfolgt vorliegend mittels Potentialabschätzung auf der Basis der Kenntnisse des Geltungsbereiches. Es werden verfügbare Daten des Landesamtes für Umwelt hinzugezogen, die im Ergebnis eine qualifizierte Bewertung ermöglichen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.14	<p>Amphibien: Im Plangebiet befinden sich Gräben, so dass Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen sind. Im UR (Plangebiet und 500 m Umkreis) sind daher Kartierungen hinsichtlich des Vorkommens der lokalen Amphibienpopulationen nach folgender Methodik durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Laichgewässer sind zu erfassen. • Es sind mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung in der Zeit von März bis Juli durchzuführen; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren. • Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später, Käschern und ggf. Ausbringen von Reusen im Bedarfsfall (z.B. bei Erfassung von Molchen bei Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen); bei Nacht Verhören der rufenden Männchen sowie Auszählung durch Ableuchten der Gewässer. • Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum (Beobachtungen auf Wanderwegen), ggf. Nutzung von Fangzäunen (v.a. im Vorfeld von Straßenbauvorhaben bzw. Eingriffen mit Trennwirkung) • Eine Einschätzung der Populationsgröße ist vorzunehmen. • Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen und zusammen mit den Erfassungsprotokollen und Angaben zu den Witterungsverhältnissen vorzulegen. 	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Lebensraumeignung für Amphibien wurde eine Habitatpotentialanalyse auf Basis einer Geländebegehung vorgelegt. Es folgten 5 Begehungen innerhalb der Kartiersaison 2025 (März bis Ende Juni, 2 x inkl. Nachtkartierung). Im Ergebnis konnten in 3 Gräben des Untersuchungsraums (Plangebiet zzgl. 300 m Umkreis) Nachweise von Amphibien erbracht werden. Im Geltungsbereich verkörpert der Glöwener Abzugsgraben ein hochwertiges Laichhabitat für Amphibien. Potenzielle Überwinterungsplätze existieren sowohl im südlichen Plangebiet als auch im süd- und südöstlichen Untersuchungsraum. Somit ist von amphibischen Wanderbewegungen, insbesondere im südlichen Plangebiet, potenziell auszugehen.</p> <p>Um eine Gefährdung von Amphibien auszuschließen, werden im Umweltbericht entsprechende Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Den Vermeidungsmaßnahmen werden die Ergebnisse der Kartierbegehungen zugrunde gelegt, aufbauend auf den durchgeführten Untersuchungen wird – insb. mit Blick auf potenzielle Überwinterungsquartiere im Plangebiet – ein <i>worst-case</i> Ansatz angewandt, was im Ergebnis das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeidet.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.15	<p>Reptilien (Zauneidechse): Zur Ermittlung des Vorkommens und der Betroffenheit der Zauneidechse sind folgende Kartierungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die pot. geeigneten Habitatflächen der Reptilien im UR (Plangebiet plus direktes Umfeld von mind. 25 m und inkl. Zuwegungen) sind zu untersuchen. • Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen/Überwinterungsplätze) als Ganzjahreslebensraum; • Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze bei günstigen klimatischen Verhältnissen am Vormittag (sonnig, warm, keine Hitze); • Erfassung einschließlich einer möglichen Reproduktion mit mindestens 3 Begehungen von Anfang April bis Ende Mai (adulte/ subadulte) sowie mit mindestens 3 weiteren Begehungen zur Erfassung der Jungtiere ab Ende August bis Anfang Oktober; • Abschätzung der Populationsstruktur durch Miterfassung von Juvenilen und Schlüpflingen. 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Lebensraumeignung für Reptilien wurde eingangs über eine Habitatpotentialanalyse auf Basis einer Geländebegehung durchgeführt. Es folgten insg. 4 Kartierungen im Plangebiet zzgl. eines 50-m-Umkreises zwischen April und September 2025. Für Reptilien, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse, konnten zusagende Strukturen mit Funktion als Sonn-, Jagd-, Reproduktions- und Überwinterungshabitat nur im nördlichen Untersuchungsraum der Agri-PVA Glöwen gefunden werden. Der einzige Nachweis einer Zauneidechse gelang im südlichen Plangebiet, nördlich des Kiefernforsts. Beide Flächen befinden sich außerhalb der Baugrenzen. Eine Gefährdung ist folglich bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vermeidung des Befahrens von Saumstrukturen) auszuschließen. Detaillierte Ausführungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
1.16	<p>Schmetterlinge: Es besteht in Bezug auf die Schmetterlinge Klärungsbedarf im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen. Sofern diese nicht kartiert werden, ist darzustellen und fachgutachterlich zu begründen, warum ein Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FH-Richtlinie ausgeschlossen werden kann. Andernfalls gelten folgende Untersuchungsanforderungen:</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Für die nach Anhang IV geschützten Vertreter der Schmetterlinge (Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer) erfolgt eine Habitatpotentialanalyse. Die Arten sind auf bestimmte Habitatvoraussetzungen angewiesen bzw. an bestimmte Wirtspflanzen gebunden. Es wurde geprüft, ob die Lebensräume grundsätzlich eine Lebensraumeignung aufweisen. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. fehlender Nahrungspflanzen im Untersuchungsraum ist ein</p>

	<p><u>Allgemeine Erfassungsanforderungen für Tagfalter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Imagines mit mind. 6 Begehungen in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf verteilt über die Zeiträume Frühling, Frühsommer und mit Schwerpunkt Hochsommer über Sichtbestimmung und ggf. Kescherfang. • Bei blütenarmen Wiesen und Weiden sind 4 bis 5 Begehungen ausreichend. <p><u>Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im UR sind die Plangebietsflächen (plus 25 m Umfeld) und Zuwegungen zu untersuchen. • Erfassung nach anerkannten Methodenstandards (Fartmann et al. , 2001). • Absuche der potentiellen Lebensräume nach Eiern und Larven auf den Nahrungspflanzen von Beständen nichtsaurer Ampferarten (z.B. Rumex hydrolapathum, Rumex crispus, Rumex obtusifolius) in geeigneten Lebensräumen und bei geeigneter Witterung. • Je mindestens 3 Begehungen im Zeitraum von Mai - Juli (1.Generation) und August - September (2. Generation, in Brandenburg individuenreicher als 1. Generation); Faltersuche bei günstiger Witterung, Raupen und Eiersuche von März bis September. <p>Quelle: <i>Fartmann et al. (2001); Großer Feuerfalter (Lycaena dispar). Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42: 379-38</i></p> <p><u>Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im UR sind die Plangebietsflächen (plus 25 m Umfeld) und Zuwegungen zu untersuchen. • Erfassung nach anerkannten Methodenstandards (Hermann, 2020). • Absuche der potentiellen Lebensräume mit Wirtspflanzen der Weidenröschen-Arten (<i>Epilobium sp.</i>), der Nachtkerzen (<i>Oenothera sp.</i>) und Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>). 	<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten wie dem Großen Feuerfalter und dem Nachtkerzenschwärmer nicht anzunehmen. Ausführliche Ausführungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
--	---	---

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 5 Begehungen bei günstiger Witterung an wärmebegünstigten, geeigneten Biotopen am Tage von Anfang Juni bis Ende August; Suche nach den Raupen am Tage und in der Dämmerung mit Hilfe einer Lampe • Untersuchung auch von isolierten Wirtspflanzenbeständen. <p>Quelle: Hermann (2020); Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) - Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsverfahren. Artenschutz und Biodiversität 1: 1-12</p>	
1.17	<p>Biotopschutz</p> <p>Es sind Aussagen über die vom Vorhaben kumulierend ausgehende Betroffenheit und mögliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zu treffen. Nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG sind Maßnahmen die zu einer erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung von geschützten Biotopen führen können unzulässig. Es sind ggf. geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten Biotoptypenkartierung kann festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden sind.</p>
1.18	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie. Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung I</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet wurden 2025 faunistische Kartierungen durchgeführt, die, um weitere Untersuchungen (Potentialanalyse) und Datenrecherchen ergänzt, eine qualifizierte Bewertung des vorkommenden Artinventars ermöglichen.</p> <p>Dem Umweltbericht wird ein Artenschutzfachbeitrag beigefügt, in welchem die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für die planungsrelevanten Arten geprüft werden. Es erfolgt hierbei eine Darstellung tatsächlich erfasster und potentiell vorkommender Tierarten.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1 a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der Planungsebene zu lösen, da unausgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans verhindern und zu dessen Teil-/Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des 8-Plans ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p> <p>Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge IV nach der FFH – Richtlinie sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandeln und abuarbeiten. Hierzu sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu benennen, ihre Betroffenheit (anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt) ist zu prüfen, evtl. im Zusammenhang mit der Möglichkeit geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p>	<p>Mögliche Wirkungen der Inhalte des Bebauungsplanes werden beschrieben. Es wird eine mögliche Betroffenheit abgeschätzt. Der Artenschutzfachbeitrag formuliert Vermeidungsmaßnahmen. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das verbleibende Konfliktpotential eingeschätzt. Im Ergebnis ergibt sich kein Erfordernis eines Antrages auf Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.19	<p><u>Gehölzschutz</u> Auf den Plangebietsflächen befinden sich Kurzumtriebsplantagen. Dieser Gehölzbestand fällt nicht unter den Schutz der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR). Lediglich an den Ackerrandstreifen befinden sich Gehölze, die dem Erhaltungsgrundsatz der BaumSchV-PR unterliegen. Diese Gehölze sind während der Bauphase unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2023) vor Beschädigungen zu schützen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die unter den Schutz der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) fallenden Gehölze des Geltungsbereichs werden entsprechend vor Beschädigungen geschützt. Im Umweltbericht werden konkrete Vermeidungsmaßnahmen beschrieben und verortet, um eine Schädigung von Gehölzen zu vermeiden (hier insb. V6).</p>
1.20	<p><u>Eingriffs-/Ausgleichsregelung</u> Die Anwendung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. Um diese im Land Brandenburg einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die HVE entwickelt. Sie stellen eine Empfehlung dar, an welche sich die zuständigen Behörden, die Planungsträger und die Planungsbüros halten sollen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichbilanz erfolgt unter Heranziehen der HVE.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.21	<p><u>Umweltüberwachung</u> Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben. Es sollten grundsätzlich Umweltüberwachungsmaßnahmen auch bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Neben der Umweltüberwachung erheblicher Auswirkungen aufgrund von Prognosen gibt es auch erhebliche Auswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen. Ein Vollzugsdefizit erhöht die Umweltauswirkungen, die durch die Planung entstehen. Wichtig sind die Kontrolle und Überwachung der fristgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen, und auch deren Pflege und Unterhaltung. Das ist im Rahmen der Umweltüberwachung im UB festzusetzen und sollte im städtebaulichen Plan näher definiert werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Wie in der Begründung zum Vorentwurf bereits beschrieben, wird zum Entwurf ein Umweltbericht inklusive Artenschutzfachbeitrag erstellt, in dem alle wesentlichen Schutzgüter im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben betrachtet werden. Die Überwachung der Umweltauswirkungen obliegt der Gemeinde. Es werden im Umweltbericht konkrete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen beschrieben (vgl. Kap. 5.2). Die Überwachung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlich relevanten Festsetzungen obliegt der Gemeinde als Plangeber und erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Zusätzliche Auflagen können auch nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens (z.B. im Zuge der Baugenehmigung) erteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Erschließungs- und Installationsmaßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung protokolliert und – nach Fertigstellung des Vorhabens – enddokumentiert wird. Die bauzeitliche Erschließung selbst ist nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens.</p>
1.22	<p>Allgemeiner Hinweis Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNS zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.23	3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Zu dem genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der UAWB/UBB keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.24	<u>VII. Sb Bauordnung</u> <u>1. Bauordnungsrecht</u> Zu dem oben genannten Bebauungsplan gibt es aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Anmerkungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.25	<u>2. Planungsrecht</u> • Weder aus der Planzeichnung noch aus der Begründung wird ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage der Bebauungsplan erstellt wird. Die Begründung sowie die Planzeichnung sind unbedingt um die Rechtsgrundlage des Bebauungsplans zu ergänzen. • Es empfiehlt sich die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Agri-Photovoltaik“ oder „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Diese lässt eindeutig erkennen, dass es sich nicht um eine gängige Photovoltaiknutzung, sondern um eine besondere Nutzung der Fläche handelt.	Wird berücksichtigt. Es handelt sich vorliegend um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Dabei hat die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden. Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens wird dabei auf die Festsetzung eines Baugebiets gemäß Baunutzungsverordnung und die bewährte Festsetzungsmethodik des § 9 BauGB zurückgegriffen, die Darstellung des konkreten Vorhabens erfolgt in einem separaten Vorhaben- und Erschließungsplan.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Um die bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche als Standort für einen Agri-Solarpark nutzen zu können, wird durch den Bebauungsplan „Agri-Solarpark Glöwen“ ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ für die Doppelnutzung klassischer Landwirtschaft plus erneuerbare Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Agri-Photovoltaik) festgesetzt. Die Rechtsgrundlage (Vorhabenbezug) sowie die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ wird in den Unterlagen ergänzt und vereinheitlicht.
1.26	2.1 Planzeichnung • Durchschneidet die Geltungsbereichsgrenze bestehende Flurstücke, sind die Flurstücksnummern der betroffenen Flurstücke innerhalb des Plangebietes anzugeben. Dies gilt der Flur 1 und dem Flurstück 18.	Wird berücksichtigt. Die Platzierung der Flurstücksnummer wird entsprechend den nebenstehenden Anforderungen angepasst.
1.27	• Die Abstände zu den östlichen Flurstücksgrenzen sind auf der Planzeichnung vermasst. Es sind 59 m, 126 m und 242 m. Die eindeutigen Bezugspunkte sind schwer abzulesen und in die Örtlichkeit zu übertragen. Es empfiehlt sich diese als Koordinaten in die Planzeichnung aufzunehmen. Somit die östlichen Punkte zu den Flurstücksgrenzen 118 (die 59 m), 93/1 (die 126 m) und 86/2 (die 242 m).	Wird berücksichtigt. Die Koordinaten der betreffenden Bezugspunkte werden zum Entwurf in der Planzeichnung ergänzt.
1.28	• Es ist eine Pflanzliste für die zur Maßnahmenfläche A2 als Festsetzung oder Hinweis zu ergänzen. Mindestens jedoch in der Begründung bzw. im Umweltbericht mit aufzunehmen.	Wird berücksichtigt. Eine Pflanzliste ist Bestandteil der Maßnahmenplanung, Kap. 3.2 „Maßnahmen zur Gestaltung“ des Umweltberichts, Kap. 11 „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Begründung sowie der entsprechenden Festsetzung.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.29	<p><u>Planzeichenerklärung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Planzeichnung ist das Sondergebiet als „SO Agri-Photovoltaik“ festgesetzt. In der Planzeichenerklärung steht nur „Photovoltaik“. Die Planzeichenerklärung ist anzupassen. Bitte die Ausführungen zum Beginn hinsichtlich des Planungsrechts und zur Begründung beachten. • Unter Punkt 7 ist die Maßnahmenfläche A2 in Klammern hinter der „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen [...]“ zu ergänzen. • Das Zeichen für die Maßnahmenflächen A1 und A2 ist unter den letzten Punkt nach 7. zu ergänzen. 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bezeichnung des sonstigen Sondergebiets wird, entsprechend der Zweckbestimmung für die Doppelnutzung aus Landwirtschaft und Photovoltaikanlage, auf „SO Agri-Photovoltaik“ vereinheitlicht. Die Maßnahmennummern werden unter Punkt 7. Der Planzeichenerklärung ergänzt. Das Zeichen der Maßnahmenbezeichnung wird unter 7. der Planzeichenerklärung aufgenommen.</p>
1.30	<p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>Unter 1.2 wird geschrieben, dass nur Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Dazu sind keine Aussagen in der Begründung zu finden, sodass diese in der Begründung zu ergänzen sind.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das Kapitel 3 „Verfahren“ der Begründung wird zum Entwurf um Ausführungen zu den Planbestandteilen und den Regelungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt, da vorliegend auf die Festsetzung eines Baugebiets gemäß Baunutzungsverordnung und die bewährte Festsetzungsmethodik des § 9 BauGB zurückgegriffen wird, ist die angeführte Festsetzung erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.31	Die Festsetzung zu 4.1 hinsichtlich der wasser- und luftdurchlässigen Bauweise ist zu unbestimmt. (siehe den Hinweis zur Begründung zum Punkt 9.1)	Wird berücksichtigt. Die wasser- und luftdurchlässige Bauweise stellt vorliegend auf eine maximal teilversiegelte Ausführung der Zuwegungen ab, um eine Versickerung von Niederschlagswasser am Anfallort sowie einen Luftaustausch zwischen den einzelnen Bodenschichten zu ermöglichen. Im Kap. 9.2 „Verkehrerschließung“ der Begründung wird die Formulierung um das Beispiel Schotterdecke wie folgt ergänzt: Aus Gründen des Bodenschutzes und des größtmöglichen Erhalts landwirtschaftlicher Nutzfläche ist innerhalb der Baugrenzen nur eine Verkehrerschließung in Form von luft- und wasserdurchlässigen Wegen (z.B. geschottert) oder Fahrspuren im Grünland vorgesehen. Somit ergibt sich die Eindeutigkeit aus der Festsetzung mit der dazugehörigen Begründung.
1.32	Die „Anstriche“ 3.1 und 5.1 können entfernt werden, da kein 3.2 oder 5.2 folgt.	Wird berücksichtigt. Die genannten Anstriche entfallen zum Entwurf.
1.33	<u>Verfahrensvermerke</u> Unter 2. sind der Stand des Bebauungsplans (Fassung vom TT.MM.JJJJ) und die Beschlussnummer zu ergänzen.	Wird teilweise berücksichtigt. Der Ausfertigungsvermerk bezieht sich auf die Planzeichnung, auf der er enthalten ist, deshalb ist die separate Angabe des Standes im Verfahrensvermerk nicht erforderlich, um einen eindeutigen Bezug herzustellen. Für die Ergänzung der zugehörigen Beschlussnummer werden in dem betreffenden Unterpunkt Felder für nachträgliche (händische) Einträge vorgesehen.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.34	<p>2.2 Begründung</p> <p>Die Bewertungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Plattenburg sind in die Begründung mit aufzunehmen. Die einzelnen Kriterien sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich eine Gegenüberstellung der Kriterien zur Berücksichtigung im Bebauungsplan.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zum Entwurf um das Kap. 6.4 „Bewertungskriterien der Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ergänzt. Das Kapitel beinhaltet eine Auflistung der gemeindeeigenen Kriterien und stellt einen Zusammenhang zum betrachteten Vorhaben her. Der überwiegenden Mehrheit der Kriterien wird mit der Planung entsprochen. Ist dies nicht der Fall, findet sich im genannten neuen Kapitel eine Erklärung. So beträgt der in den Kriterien geforderte Mindestabstand zwischen Photovoltaikanlagen 1.000 Meter. Er wird im gegenständlichen Vorhaben mit der direkten Nachbarschaft zur Photovoltaikanlage Netzw II klar unterschritten. Argumente für das Abweichen sind die günstige Gebietslage fernab von Wohnsiedlungen und Erholungsgebieten sowie der Pilotprojekt-Charakter des Agri-Solarparks, der sich von klassischen „reinen“ Photovoltaik-Freiflächenanlagen abhebt. Hinzu kommt die Auflage, die überbaubare Fläche (Module, Trafostationen, Wechselrichter inklusive Zwischenräume) auf maximal 15 Hektar (anstatt der ansonsten geforderten 30 Hektar) zu beschränken.</p>
1.35	<ul style="list-style-type: none"> In der Begründung findet sich unter mehreren Punkten nur die Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als PV-Freiflächenanlage. Auf der Planzeichnung ist die Zweckbestimmung anders formuliert. Die Formulierung der Planzeichnung ist in die Begründung zu übernehmen (erneuerbare Energien und Landwirtschaft). Wie bereits zu Beginn geschrieben, empfiehlt sich die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Agri-Photovoltaik“ oder „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Begründung und Planzeichnung sind aufeinander abzustimmen. 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die im Vorentwurf stellenweise unvollständig angegebene Zweckbestimmung sowie inkorrekte Gebietsbezeichnung werden in der Begründung zum Entwurf aktualisiert. Die Planunterlagen werden zudem vereinheitlicht, sodass nun durchweg auf das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung einer Kombination aus den Nutzungen erneuerbarer Energien und Landwirtschaft als Agri-Photovoltaikanlage (SO Agri-Photovoltaik) abgestellt wird.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.36	Auf Seite 5 der Begründung ist im vorletzten Absatz die Rechtsgrundlage zu berichtigen (§ 1a BauGB anstatt § 1 BauGB).	Wird berücksichtigt. Die betreffende Stelle der Begründung wird entsprechend korrigiert.
1.37	• Auf Seite 6 der Begründung werden im dritten Absatz Ausführungen zu den grünordnerischen Maßnahmen getätigt. Es wird „oder und“ geschrieben. Eine Anpassung wäre ratsam. Entweder „oder/und“ oder eine der Konjunktionen.	Wird berücksichtigt. Die betreffende Stelle der Begründung wird angepasst: die Konjunktion „oder“ entfällt gänzlich zugunsten des „Und“.
1.38	Auf der Seite 8 werden Ausführungen zum Verfahren getätigt. Es wird beschrieben, dass die vorliegende Planung „voraussichtlich“ bei der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wird bzw. „integriert werden kann“. Zudem gibt es auf Seite 15 Ausführungen zum Flächennutzungsplan. Zum jetzigen Zeitpunkt findet die Vorhabenfläche des Bebauungsplans keine Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung. Die Begründung ist demnach auf beiden Seiten falsch und zu berichtigen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann, nach dem Stand der Änderung des Flächennutzungsplans, von keiner Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ausgegangen werden.	Wird berücksichtigt. Die Aufnahme des gegenständlichen Geltungsbereichs in den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der angeführten Sammeländerung wird seitens der Gemeinde Plattenburg nach wie vor angestrebt, in der Begründung wird immer auf den aktuellen Verfahrensstand der jeweiligen Planwerke abgestellt. Zum Entwurf der Sammeländerung, der derzeit erarbeitet wird, wird der Änderungsbereich um den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Solarpark Glöwen“ erweitert. Im Ergebnis bleibt es bei den in der Begründung getätigten Ausführungen zum Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan.
1.39	• Die städtebauliche Begründung zum Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Grundflächenzahl ist zu ergänzen. • Die städtebauliche Begründung zur überbaubaren Grundstücksfläche ist zu ergänzen.	Wird berücksichtigt. Die Kap. 7.2 „Maß der baulichen Nutzung“ und 7.3 „Überbaubare Grundstücksfläche“ der Begründung werden um entsprechende Aussagen ergänzt.
1.40	Die Begründung ist für die Verkehrsfläche (Seite 17 - Punkt 7.4) zu vertiefen. Warum erfolgt keine Festsetzung von Verkehrsflächen innerhalb der Sondergebietsfläche?	Wird nicht berücksichtigt. Die Angabe wird in Kap. 7.4 „Verkehrsflächen“ der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.41	Die Begründung zu 9.1 hinsichtlich der „wasserdurchlässigen“ Wege ist zu unbestimmt. Was ist unter „wasserdurchlässig“ zu verstehen?	Wird berücksichtigt. Im Kap. 9.2 „Verkehrerschließung“ der Begründung wird die Formulierung um das Beispiel Schotterdecke wie folgt ergänzt: Aus Gründen des Bodenschutzes und des größtmöglichen Erhalts landwirtschaftlicher Nutzfläche ist innerhalb der Baugrenzen nur eine Verkehrerschließung in Form von luft- und wasserdurchlässigen Wegen (z.B. geschottert) oder Fahrspuren im Grünland vorgesehen.
1.42	<u>2.3 Hinweise</u> • Die Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung aufzuführen.	Wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen werden sowohl in der Begründung (Fließtext und Vollzitat im Quellenverzeichnis) wie auch auf der Planzeichnung (textl. Festsetzungen, Vollzitate im Plankopf) aufgeführt. Den Bezug bildet die zum Stand des Plandokuments jeweils gültige Fassung. Vor Beschluss der Satzung erfolgt dann eine letztmalige Aktualisierung.
1.43	• Der Durchführungsvertrag muss bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.	Wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger erarbeitet den Durchführungsvertrag in Abstimmung mit der Gemeinde bis zum Satzungsbeschluss. Der Beschluss über den Durchführungsvertrag erfolgt dann vor dem Beschluss der Satzung.
1.44	• Wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt? Dann ist der Vorhaben- und Erschließungsplan zu ergänzen, bzw. kann im Bebauungsplan integriert sein. In der Begründung ist die genaue Bezeichnung des Bebauungsplans „Vorhabenbezogen“ ergänzt werden.	Wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Kapitel 1 „Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis“ und 3 „Verfahren“ der Begründung werden um die entsprechenden Angaben ergänzt. Zum Entwurf wird der Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt, der mit Satzungsbeschluss Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird.

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg Nr.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Prignitz, Sachbereich Bauordnung (AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 - op)	Datum: 13.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.45	<ul style="list-style-type: none"> • Im vorhabenbezogenen B-Plan ist ein Baugebiet (SO) nach BauNVO festgesetzt. Gemäß § 12 Abs. 3 a BauGB ist daher auch festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die zuvor genannte Rechtsgrundlage ist zu ergänzen. 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehend angeführte Formulierung findet sich in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.2 auf der Planzeichnung. Die Erläuterung dazu wird zum Entwurf in Kapitel 7.1 „Art der baulichen Nutzung“ ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (AZ: GV 2024:398)	Datum: 05.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	<p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>In zwei Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <p>1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.</p> <p>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p>3.) Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen hin. Wuchsanomalien von Pflanzen gehen in der Regel auf Veränderungen der Bodenstruktur im Untergrund und somit in vielen Fällen auf archäologische Befunde zurück.</p> <p>Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage): Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht gemäß § 11 BbgDSchG findet sich bereits unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf der Planzeichnung und ist Bestandteil des Kap. 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ der Begründung. Zum Entwurf wird der Hinweis, die Termine der Erdarbeiten vorzeitig mitzuteilen, unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf die Planzeichnung sowie in das o.g. Kapitel der Begründung übernommen. Die weiteren Hinweise, Auflagen und Empfehlungen des BLDAM werden in dem genannten Kapitel ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (AZ: GV 2024:398)	Datum: 05.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p>	

TöB-Nr.: 4	Name: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (AZ: GV 2024:398)	Datum: 05.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.02	<p>Empfehlung: Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand strebt der Vorhabenträger an, die Dokumentation durchzuführen, sobald eine Bauausführungsplanung vorliegt – voraussichtlich baubegleitend. Die Untersuchung soll sich dabei auf die Bereiche konzentrieren, in denen Oberboden abgetragen werden soll. Die Rammungen der Modulaufständerung sind davon ausgenommen. Die zur Durchführung der Prospektion erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wird mit entsprechendem Vorlauf bei der unteren Denkmalschutzbehörde beantragt. Das BLDAM als obere Denkmalschutzbehörde hat diese Variante schriftlich bestätigt (Korrespondenz vom 28.01.2025).</p> <p>Das Kapitel 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ der Begründung wird um die Auflagen, Empfehlungen und Hinweise des BLDAM sowie der unteren Denkmalschutzbehörde ergänzt. Der Hinweis auf die durchzuführende Prospektion wird unter „Hinweise“ auf die Planzeichnung übernommen.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (AZ: GV 2024:398)	Datum: 05.12.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom September 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.</p> <p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen.</p>	

TöB-Nr.: 4	Name: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (AZ: GV 2024:398)	Datum: 05.12.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.03	<p><u>Hinweis:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Eine Stellungnahme zu den Belangen der Baudenkmalpflege ist nicht eingegangen, so dass davon ausgegangen wird, dass diese nicht berührt werden.</p>

TöB-Nr.: 6	Name: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (AZ: 74.21.55-14-284)	Datum: 28.11.2024
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
6.1.	<p>Bergaufsicht Steine- und Erdenbergbau: Südlich des Planbereiches liegt der Kiessandtagebau Glöwen (Betriebsstättennummer g105) der Kieswerke Glöwen GmbH & Co. KG (Sitz: Plattenburg OT Glöwen). Im Kiessandtagebau finden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt. Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des LBGR auch aufgrund der Entfernung zum Planbereich keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
6.2.	<p><u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
6.3.	<p><u>Hinweise:</u> Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung/Darstellung des TöB-Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB — Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wurde und wird auch im weiteren Verfahrensverlauf über die angegebene E-Mail-Adresse beteiligt. Die Entwurfsunterlagen werden nicht an die Träger öffentlicher Belange versandt, sondern während der Veröffentlichungsfrist über die Website der Gemeinde, das zentrale Landesportal und die Website des Planungsbüros veröffentlicht. Neben den Planunterlagen im PDF-Format</p>

TöB-Nr.: 6	Name: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (AZ: 74.21.55-14-284)	Datum: 28.11.2024
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches EGovernment-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbereich festgelegt worden.</p> <p>Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG — Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!</p> <p>Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.</p> <p>Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB-Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	<p>werden zunehmend häufiger .gml-Dateien zur Verfügung gestellt. (Weitere) Alternative Datenformate können nach Bedarf vom Planungsbüro angefordert werden.</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz (AZ: LFU-TOEB-3700/676+24#467771/2024)	Datum: 19.12.2024
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.1.	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz.	Wird berücksichtigt. Der Landkreis Prignitz (TöB-Nr. 1) hat bereits eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben (13.12.2024, AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 – op,) und sich darin u.a. in Funktion der unteren Naturschutzbehörde geäußert (lfd. Nr. 1.09 ff in diesem Protokoll).
7.2.	<u>Immissionsschutz</u> <u>2. Stellungnahme</u> Rechtsgrundlagen Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, maßgeblich; bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist nach den Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen,	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz (AZ: LFU-TOEB-3700/676+24#467771/2024)	Datum: 19.12.2024
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt gemäß der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Da sich innerhalb des Plangebiets keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG befinden und im Rahmen der vorliegenden Planung auch nicht errichtet werden sollen, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p>	
7.3.	<p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG. Somit gelten die §§ 22 ff. BImSchG. Von der geplanten Anlage gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus (Lärm, Blendwirkung), die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.</p> <p><u>Lärm</u></p> <p>Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Mit dem Vorhaben potentiell einhergehende relevante Emissionen wurden während der Erstellung des Vorentwurfs untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Lärmemissionen, wie vom LfU skizziert, von der geplanten Anlage nur in geringfügigen Umfang ausgehen und sich auf den direkten Nahbereich der Anlage beschränken. Sie sind daher nicht geeignet, die vorhandene schutzwürdige Wohnnutzung (Netzow, Glöwen, je > 1.000 m entfernt) erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Auch eine Blendwirkung – hier ist die südlich verlaufende Kreisstraße als potentieller Immissionsort relevant – kann bei näherer Betrachtung des Vorhabenstandorts ausgeschlossen werden: Der sich durch die</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz (AZ: LFU-TOEB-3700/676+24#467771/2024)	Datum: 19.12.2024
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>mitunter Schalleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang. Aufgrund der Entfernung der schützenwerten Wohnbebauung der Ortsteile Glöwen und Netzow zur geplanten Anlage sind Beeinträchtigungen durch Lärm nicht zu erwarten.</p> <p><u>Blendwirkung</u></p> <p>Nach der Licht-Leitlinie kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche Blenddauer vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Aufgrund der Lage der schützenwerten Wohnbebauungen sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen der Anlage vermutlich nicht zu erwarten. Es wird jedoch im Rahmen der Entwurfserstellung im weiteren Planverfahren ein Blendgutachten in Aussicht gestellt (S. 6 der Begründung), welches insbesondere die Einwirkung der Anlage auf die Kreisstraße K7003 ermitteln soll. Den bisherigen Ausführungen der Begründung unter Punkt 11 Immissionsschutz (S. 22) zu möglichen Blendwirkungen der Anlage wird gefolgt.</p>	<p>festgesetzten Maße (Mindesthöhe Modulunterkante und Maximalhöhe der Oberkante baulicher Anlagen) ergebende Neigungswinkel der PV-Module schließt eine potentielle Blendung für Verkehrsteilnehmer bereits von vornherein aus. Zur Straße hin wird das Sondergebiet größtenteils von Wald abgeschirmt. Im Zuge der Vorhabenumsetzung erfolgt im Südosten auf Basis der hier zur Verfügung stehenden Fläche eine weitere Sichtschutzpflanzung (Maßnahme A2) – Blendungen sind in diesem Bereich angesichts der zuvor genannten Gründe aber auch ohne Pflanzung irrelevant. Vorhabenimmanent verfügen die vorgesehenen Module über eine Antireflexionsbeschichtung (SUNfarming 2024).</p> <p>Auf das zunächst in Aussicht gestellte Blendgutachten wird aufgrund der sich im und um das Plangebiet ergebenden Situation verzichtet.</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz (AZ: LFU-TOEB-3700/676+24#467771/2024)	Datum: 19.12.2024
------------	---	-------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.4.	<p><u>3. Fazit</u> Die Erarbeitung eines Umweltberichts wird für das weitere Planverfahren in Aussicht gestellt. Hierbei ist auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Klima, Luft sowie Mensch/menschliche Gesundheit in Bezug auf die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen der Anlage einzugehen. Zur möglichen Blendwirkung der Anlage wird ein Blendgutachten in Aussicht gestellt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht aufzunehmen; ggf. sind Maßnahmen zur Minderung bzw. Vermeidung aufzuzeigen und in Form textlicher Festsetzungen in die Planung aufzunehmen. Eine abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme erfolgt nach Vorlage der Entwurfsplanung mit Umweltbericht und Blendgutachten. Unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Informationen kann der Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes voraussichtlich zugestimmt werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Ein Umweltbericht mit ausführlicher Betrachtung aller relevanten Schutzgüter im Vorhabenkontext wird, wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf angekündigt, zum Entwurf erarbeitet. Neben der Schutzgüterbetrachtung erfolgt eine Einschätzung zu möglichen Kumulationswirkungen. Zur Untersuchung artenschutzrechtlich relevanter Artvorkommen wird ein integrierter Artenschutzfachbeitrag erstellt. Auf das zunächst in Aussicht gestellte Blendgutachten wird aufgrund der sich im und um das Plangebiet ergebenden Situation verzichtet: Die festgesetzten Maße (Mindesthöhe Modulunterkante und Maximalhöhe der Oberkante baulicher Anlagen) bedingen einen Neigungswinkel der PV-Module, der eine potentielle Blendung für Verkehrsteilnehmer der K7003 bereits von vornherein ausschließt. Überdies sind keine weiteren relevanten Immissionsorte gegeben.</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz (AZ: LFU-TOEB-3700/676+24#467771/2024)	Datum: 19.12.2024
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.5.	<p><u>Wasserschutz</u> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: <u>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</u> Das Plangebiet wird gequert von dem Glöwener Abzugsgraben und dem Graben II/64/2, jeweils Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Wasser- und Bodenverband Prignitz wurde bereits mit Schreiben vom 19.11.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten. Die mit Datum des 21.11.2024 (AZ: srf-kg 142/24) vorliegende Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt (TöB-Nr. 23).</p>
7.6.	<p><u>2. Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u> (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4) <u>Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen/EU-Berichterstattung</u> Mit dem Glöwener Abzugsgraben-1011 befindet sich ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer im Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich. <u>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</u> Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im erstellten Umweltbericht erfolgt eine Bestandsaufnahme der vom Vorhaben betroffenen Gewässer und eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese.</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz (AZ: LFU-TOEB-3700/676+24#467771/2024)	Datum: 19.12.2024
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaessersch-utz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/ <u>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</u> Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Karthane 1, 2 und Cederbach“. Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/ (Regionalbereich West) nachgelesen werden. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen - Wasserrahmenrichtlinie).</p>	

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz (AZ: LFU-TOEB-3700/676+24#467771/2024)	Datum: 19.12.2024
-------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.7.	<p><u>Anforderungen an planerische Festlegungen</u> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen. Das Plangebiet beinhaltet einen Teilabschnitt des WRRL-berichtspflichtigen Glöwener Abzugsgrabens. Das Gewässer wird als künstlich eingestuft, liegt offen u. führt mindestens temporär Wasser. Das Gewässer ist im B-Plan berücksichtigt, ein Gewässerrandstreifen wird benannt, aber nicht genauer beschrieben und auch keine Maße benannt. Die Maßnahme entspricht auch den Zielen des GEK „Karthane / Cederbach“. Es wird gefordert, dass für den beidseitigen Gewässerrandstreifen Flächen von jeweils mindestens 10 m Breite ab Böschungsoberkante zur Verfügung gestellt werden. Die Entwicklung der Flächen und des Gewässers soll im Grünordnungsplan festgelegt und realisiert werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Glöwener Abzugsgraben wird in der Planung berücksichtigt. Der Grabenverlauf wurde nachrichtlich auf die Planzeichnung übernommen. Er bleibt jedoch vom Vorhaben unberührt. Dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele entgegenstehende Festsetzungen sieht die gegenständliche Planung nicht vor. Ein als Grünfläche festgesetzter Korridor von insg. 25 m Breite ist um den Graben herum freizuhalten. Der geforderte Randstreifen von je 10 m ab Böschungsoberkante wird somit berücksichtigt (der Wasser- und Bodenverband Prignitz, TöB-Nr. 23, fordert in seiner Stellungnahme vom 21.11.2024, AZ: srf-kg 142/24 nach beiden Seiten mind. 5 m ab Böschungsoberkante; dieselbe Forderung ist der Stellungnahme des Landkreises, TöB.-Nr. 01, vom 13.12.2024, AZ: Gb II Sb 3 -10440/24 – op, zu entnehmen). Das Gewässer inklusive Randstreifen bleibt für den Bewirtschafter zugänglich. Unter ökologischen Gesichtspunkten stellt der Gutachter im Ergebnisbericht der Habitatpotenzialanalyse für Amphibien (Stand Oktober 2025) in Bezug auf den Glöwener Abzugsgraben fest: Als günstig für Wasserqualität und Diversität am Gewässer kann der geschaffene Gewässerrandstreifen [...] angesehen werden. Dies wird mit der Festsetzung als Grün- und Maßnahmenfläche mit der Planung aufrechterhalten.</p>

TöB-Nr.: 10	Name: Landesbetrieb Forst Brandenburg (AZ: 080-3-FoA-01-7002/16+30#444494/2024)	Datum: 04.12.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.01	<p>auf der geplanten Fläche des Bebauungsplanes sind Waldflächen lt. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40]), in der jeweils geltenden Fassung betroffen.</p> <p>Bei der Planung und Durchführung ist die enthaltene Waldfläche (Abt. 2041 a1) auszuzäunen (§ 18 LWaldG) und deren Erreichbarkeit sicherzustellen (vorbeugender Brandschutz, Waldbrandbekämpfung, Waldbewirtschaftung). Dazu sollten die vorhandenen Wegeflurstücke berücksichtigt und genutzt werden. Die Waldfläche ist für die Öffentlichkeit über einen offenen Zugang zugänglich zu machen (§ 15 LWaldG).</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Entwurf wird das Kapitel 7.6 „Flächen für Wald“ in der Begründung ergänzt. Die Hinweise des Landesbetriebs Forst werden in das genannte Kapitel übernommen.</p> <p>Mit der Festsetzung Nr. 5 zur Einfriedung ist festgelegt, dass eine Errichtung der Einfriedung außerhalb des Sondergebiets nicht zulässig ist, womit eine Einzäunung der Waldflächen planungsrechtlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine Zugänglichkeit der umliegenden Waldflächen durch das Plangebiet hindurch besteht derzeit nicht, so dass mit der Planung keine Beeinträchtigung bestehender Wegebeziehungen erfolgt. In Bezug auf den abwehrenden Brandschutz kommt es durch das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Zugänglichkeit.</p>

TöB-Nr.: 10	Name: Landesbetrieb Forst Brandenburg (AZ: 080-3-FoA-01-7002/16+30#444494/2024)	Datum: 04.12.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.02	<p>Hinweis der unteren Forstbehörde: Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können.</p> <p>Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzende Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Es wird durchgehend ein Abstand von mind. 20 m zu Waldflächen eingehalten.</p>

TöB-Nr.: 11	Name: Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst (AZ: 2024 4228 0000)	Datum: 20.11.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	<p>zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkbla11%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 14	Name: E.DIS Netz GmbH (AZ: NV-PH-B)	Datum: 25.11.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14.01	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Planungsmaßnahme im Gas-Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Im von Ihnen geplanten Baubereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Gasanlagen, welche sich auf dem Flurstück 18, Flur 001 befinden. Zu Ihrer Information haben wir einen Lageplan mit unserem Anlagenbestand beigefügt.</p> <p>Da Energieanlagen nicht über- oder unterbaut werden dürfen, sind eventuelle Umverlegung- bzw. Schutzmaßnahmen rechtzeitig mit uns abzustimmen. Hierfür erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag ihres Auftraggebers, aus welchem die Baugrenzen hervorgehen. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information, ohne Maßnahmen zu planen oder Aussagen über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte treffen zu können.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verlauf der Gasleitung wird zum Entwurf nachrichtlich auf die Planzeichnung übernommen, die Leitung befindet sich nördlich angrenzend an die Netzower Straße. Die Leitung verläuft zwar auf einem kurzen Abschnitt innerhalb des Geltungsbereichs, jedoch außerhalb der Baufenster der geplanten Photovoltaikanlage. Die in diesem Bereich vorgesehene Pflanzmaßnahme A2 (Hecke) verfügt über eine ausreichende Breite, so dass die Pflanzung unter Wahrung der erforderlichen Schutzabstände ausgeführt werden kann.</p> <p>Der Hinweis auf den zu stellenden Antrag wird mit Hinweis auf Beachtung im Rahmen etwaiger zukünftiger Vorhaben zum Energietransport an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

TöB-Nr.: 15	Name: WEMAG Netz GmbH (AZ: 106211508/2023)	Datum: 13.01.2025
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.01	<p>Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese Versorgungsleitungen dürfen nicht mit PV-Modulen über- oder unterbaut werden.</p> <p>Die 20 kV-Freileitungen müssen in einem 16 m breiten Schutzstreifen (8 m beidseitig ab Trassenachse) ausgezäunt werden. Der Zugang ist jederzeit zu gewährleisten, inklusive einer beidseitigen Anfahrtsmöglichkeit für schwere Technik. Entweder ist bei Einzäunung ein Tor einzubauen, womit es uns immer möglich ist mit Großtechnik (Hubbühne, LKW mit Anhänger) an die Leitung zu gelangen oder die Leitung muss verkabelt werden, darf aber nicht überbaut werden.</p> <p>Eine Netzanlagenumlegung im Plangebiet ist rechtzeitig bei der WEMAG Netz GmbH (nutzungsrechte@wemagnetz.de) zu beantragen. Daher sollte dies mindestens 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Bei der Netzanlagenumlegung können für Sie Kosten entstehen. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer 52468571 folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B-Plan - Bereich der Netzanlagenumlegung (Detailplan) <p>Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt. Sofern der Antrag auf Netzanlagenumlegung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann eine Verzögerung der Umsetzung des Bauvorhabens eintreten, welche die WEMAG Netz GmbH nicht zu vertreten hat.</p> <p>Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter: https://www.wemagnetz.de/erzeugungsanlagen</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der freizuhaltende Schutzstreifen von insgesamt 16 Meter Breite entlang der 20 kV-Leitung wird zum Entwurf in der Planzeichnung ergänzt. Er wird gemäß der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend ausgezäunt. Der Schutzstreifen ist für den Leitungsbetreiber zukünftig in Rücksprache mit dem Vorhabenträger beispielsweise über den Agri-Solarpark oder entlang der westlichen Plangebietsgrenze zu erreichen.</p>

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg Nr.

TöB-Nr.: 15	Name: WEMAG Netz GmbH (AZ: 106211508/2023)	Datum: 13.01.2025
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>–anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemagnetz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/-anlagen. Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.</p>	
15.02	Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 23	Name: Wasser- und Bodenverband Prignitz (AZ: srf-kg 142/24)	Datum: 21.11.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.01	durch die oben genannte Maßnahme werden die Wasserläufe II. Ordnung direkt berührt (siehe Anlage). Die Wasserläufe II. Ordnung sind mit der Nummerierung nachrichtlich in die Planungsunterlage einzuarbeiten.	Wird berücksichtigt. Die Nummerierung wird in den Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung) ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der nördlich ausgewiesene Graben Nr. III/64-2 real nicht mehr existiert, wie im Sommer 2025 vor Ort bestätigt.
23.02	Nachfolgende Hinweise sind dabei im weiteren Planungsverlauf zu beachten: 1. Es ist eine Trasse von 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Dieser Bereich ist nicht auszuzäunen, um die Unterhaltung uneingeschränkt durchführen zu können. 2. Bei verrohrten Abschnitten ist dieser Bereich, der freizuhalten ist, auf 10 m ab Rohrleitungsaußenkante zu erhöhen!	Wird berücksichtigt. Der Gewässerrandstreifen von 10 Meter Breite wird beiderseits des Grabens vom Vorhaben ausgespart und bleibt dem Bewirtschafter frei zugänglich. Insgesamt beläuft sich die breite des freigehaltenen Streifens auf 25 Meter, so dass neben dem Gewässer selbst beidseitig 10 Meter freigehalten werden.
23.03	3. Der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ ist im weiteren Planungsverlauf weiter zu beteiligen.	Wird berücksichtigt. Der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ wird am weiteren Verfahren beteiligt.

TöB-Nr.: 24	Name: Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (AZ: TI – blu, Reg.-Nr.: TöB-TI/24-11-19-050-TI)	Datum: 19.11.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.01	<p>mit Ihrem Schreiben vom 19. November 2024 erhielten wir im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange die Aufforderung zur Stellungnahme zum B-Plan „Agri-Solarpark Glöwen“ der Gemeinde Plattenburg.</p> <p>Seitens des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (WTAZV) bestehen keine Einwände gegen den B-Plan. Gemäß der Begründung zum B-Plan (Punkt 9.2) werden für das Gelände des Solarparks weder Trinkwasser - noch Schmutzwasseranschlüsse benötigt.</p> <p>Ergänzend und informativ möchten wir Ihnen hinsichtlich von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung im B-Plan-Umfeld sowie zur Löschwasserversorgung noch einige Hinweise geben:</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 24	Name: Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (AZ: TI – blu, Reg.-Nr.: TöB-TI/24-11-19-050-TI)	Datum: 19.11.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.02	<p>1. Leitungsbestand Trinkwasser</p> <p>Auf der südlichen Bankettseite der K 7003 von Glöwen nach Netzow und somit unmittelbar an der Südgrenze des B-Plangebietes befindet sich eine Trinkwasserleitung DN 200 PVC des WTAZV. Die Trinkwasserleitungstrasse hat damit zwar keinen direkten Berührungspunkt mit dem B-Plangebiet, aber wir geben Ihnen den Trassenverlauf trotzdem nachrichtlich bekannt, da es möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt zu Berührungspunkten mit eventuellen Kabeltrassen der Energiefortleitung vom Solarpark kommen könnte.</p> <p>Für diesen Fall möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Trinkwasserleitung gemäß der in der Anlage beigefügten Leitungsschutzanweisung des WTAZV ein Schutzstreifen von 3,00 m jeweils links und rechts der Leitungssachse einzuhalten ist, in dem keine Bebauungen oder Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Gewächsen zugelassen sind, da ansonsten künftige Erneuerungen oder Instandhaltungs - und Reparaturarbeiten an der Trinkwasserleitung erschwert oder unmöglich werden (siehe Punkte 7 und 9 der Leitungsschutzanweisung).</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Lage der südlich des Plangebiets verlaufenden Trinkwasserleitung wird zum Entwurf nachrichtlich auf die Planzeichnung übernommen. Auf den Leitungsbestand im bzw. um den Geltungsbereich inklusive des freizuhaltenden Bereichs (Schutzstreifen) wird unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ sowie in Kap. 9.2 „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ textlich hingewiesen.</p>

TöB-Nr.: 24	Name: Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (AZ: TI – blu, Reg.-Nr.: TöB-TI/24-11-19-050-TI)	Datum: 19.11.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.03	<p>2. Leitungsbestand Schmutzwasser</p> <p>Auf der südlichen Bankettseite der K 7003 von Glöwen nach Netzwow befindet sich außerdem eine Abwasserdruckleitung DN 125 PVC inklusive Steuerkabel des WTAZV. Die Trasse verläuft parallel zur bereits genannten Trinkwasserversorgungsleitung und hat damit zwar ebenfalls keinen direkten Berührungspunkt mit dem B-Plangebiet, wäre aber möglicherweise - wie bei der Trinkwasserleitung bereits erwähnt - von künftigen Energiekabeltrassen betroffen. Für die Abwasserdruckleitung gilt gemäß der Leitungsschutzanweisung des WTAZV eine Schutzstreifenbreite von 2,00 m jeweils links und rechts der Leitungssachse. Die Schutzstreifen der Abwasserdruckleitung und der Trinkwasserleitung überschneiden sich in diesem Fall.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Lage der Abwasserdruckwasserleitung inkl. Schutzstreifen wird analog der Trinkwasserleitung (siehe lfd. Nr. 24.02) zum Entwurf nachrichtlich auf die Planzeichnung übernommen. Auf den Leitungsbestand im bzw. um den Geltungsbereich inklusive des freizuhaltenden Bereichs (Schutzstreifen) wird unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ sowie in Kap. 9.2 „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ textlich hingewiesen.</p>
24.04	<p>3. Löschwasserversorgung</p> <p>Der WTAZV stellt über sein Trinkwasserversorgungsnetz kein Löschwasser zur Verfügung, so dass für eine eventuell erforderliche Löschwasserversorgung des B-Plangebietes andere Lösungen erforderlich sind (z.B. Löschwasserbrunnen oder - teiche u.ä.).</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Gemäß Stellungnahme des Sachgebiets Brandschutz des Landkreises Prignitz (TöB-Nr. 1) ergeben sich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorhaben aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz.</p>
24.05	<p>In der Anlage zu dieser Stellungnahme übersenden wir Ihnen Bestandsplanauszüge der vorhandenen Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen. Wir bitten Sie, nur den Personen Einsicht in übergebene Pläne zu gewähren, welche mit dieser Planungsmaßnahme befasst sind.</p> <p>In weitergehenden Planungsphasen für das Plangebiet ist der WTAZV erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die übersandten Leitungspläne dienen der bauleitplanerischen Erstellung der Planzeichnung, bleiben jedoch im Rahmen der Veröffentlichung unberücksichtigt.</p> <p>Der WTAZV wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

TöB-Nr.: 26	Name: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: 2141/2024/)	Datum: 10.12.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
26.01	<p>Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau von Photovoltaikanlagen, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings muss dies naturverträglich geschehen.</p> <p>Zum Schutz von Natur und Landschaft sollten primär die Flächenkapazitäten im Innenbereich (Dächer von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit bereits vorhandenem hohem Versiegelungsgrad errichtet werden. Derartige Bemühungen sind hier nicht zu erkennen.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Sicht des Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Lebensräume verändert/zerstört und durch ihre Barrierewirkung für viele Tiere Wanderkorridore zerschnitten. Die Solarmodule führen u.a. zu Reflexionen, verändern die Einstrahlung, die Luftbewegung, die Bodenstruktur, das Abflussverhalten und stellen auf einer großen Fläche Fremdkörper im Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten dar. Daraus resultieren negative Auswirkungen auf die ohnehin schon stark gefährdete Biodiversität. Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung weiter vorangetrieben.</p> <p>Die negativen Folgen durch den Verlust der Artenvielfalt sind weitaus größer einzustufen als die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel, welches in allen Lebensbereichen deutlich stärker Berücksichtigung finden muss.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Um die Energiewende erfolgreich und zeitnah umsetzen zu können, ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Dem verleiht der Gesetzgeber mit dem § 2 EEG besonderes Gewicht. Ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen lassen sich die beschriebenen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien nicht kurzfristig erreichen. Dachflächenphotovoltaik leistet einen wichtigen Beitrag, ist bedingt durch die Änderung des EEG für den Investor heute aus wirtschaftlichen Gründen aber nicht mehr darstellbar. Das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Nutzen und Flächenbedarf ist bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage günstiger als bei einer Photovoltaik-Aufdachanlage. Der Einfluss der Gemeinde auf die Errichtung von Aufdachanlagen auf privaten Gebäuden ist gering und wäre bei Verfügbarkeit kommunaler Mittel direkt nur auf Gebäuden im Eigentum der Gemeinde möglich.</p> <p>Auf Grundlage aktueller Prognosen und Schätzungen werden für die Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Erzeugungsanlagen gemäß den politischen und gesetzlichen Ausbauzielen z.B. im EEG etwa 0,6 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland für Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt. Als Grundlage für diese Schätzung des Umweltbundesamts werden das Ausbauziel von 215 Gigawatt für die Photovoltaik aus dem EEG und ein Verhältnis von Dach- und Freiflächen von jeweils 50 Prozent bei einem Flächenbedarf von etwa 1 Hektar je Megawatt für die Freifläche angenommen. Bei einem Freiflächenbedarf von insgesamt 95.000 Hektar ergibt sich somit bei einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche in Deutschland von rund 16,7 Millionen Hektar der Anteil von 0,6 Prozent (UBA 2023).</p>

TöB-Nr.: 26	Name: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: 2141/2024/)	Datum: 10.12.2024
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Agri-PV ermöglicht eine kombinierte Nutzung. Die Flächeneffizienz steigt, da Solarenergie gewonnen wird, die landwirtschaftliche Nutzung jedoch fortbesteht. Dies erfolgt auf vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durch das Vorhaben parallel effektiv genutzt werden können, ohne weitere und v.a. ohne naturschutzfachlich sensible (neue) Flächen beanspruchen zu müssen. Zudem ergeben sich durch die Doppelnutzung auch Vorteile für die Landwirtschaft, z.B. durch einen Schutz vor Hagelschlag und übermäßige Sonneneinstrahlung.</p> <p>Neben dem Klimawandel bedeutet der Biodiversitätsrückgang eine alarmierende Entwicklung. Intensiv beanspruchte Landwirtschaftsflächen stellen allerdings nur wenigen Arten einen (Teil-)Lebensraum. Sie zählen zu den im Vergleich zu sensiblen, naturnahen Landschaftsräumen (etwa Wald- oder Moorflächen) konfliktarmen Flächen.</p> <p>Nach heutigem Planungsstand sind Agri-PV Anlagen einzuzäunen; zukünftige Regularien können dies jedoch überflüssig machen. Für flugunfähige Großtiere ist die Fläche, insbesondere über die nördlich und südlich angrenzenden Waldränder (beispielsweise Rotwild nutzt Waldränder bevorzugt als Transitraum) im Falle einer Einzäunung zu umwandern. Der freizuhaltende Bereich um den Glöwener Abzugsgraben herum sowie entlang der Leitungstrasse der 20kV-Leitung können ebenfalls als Migrationskorridor dienen.</p>

TöB-Nr.: 26	Name: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: 2141/2024/)	Datum: 10.12.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
26.02	<p>Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu erhalten, ökologisch aufzuwerten und zu ergänzen, um Habitats für Tier- und Pflanzenarten zu bieten.</p> <p>Zusätzliche Strukturen innerhalb und direkt außerhalb des Plangebietes können Lebensräume für diverse Arten bilden. Denkbar wären neben Hecken auch Steinhäufen, Rohbodenstellen, Totholz oder Kleingewässer. Zusätzlich können einige deutlich erhöhte Zaunpfosten als Aussichtspunkt für Greifvögel dienen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Überführung des Standorts von einer reinen Landwirtschaftsfläche hin zu einer Agri-Photovoltaikanlage geht mit einer ökologischen Aufwertung einher: Intensivackerflächen und Kurzumtriebsplantagen werden künftig als landwirtschaftliche Flächen für Pflanzenbau mit kleineren Maschinen (Getreide, Arznei- und Gewürzpflanzen) und – je nach Rechtslage – Tierhaltung genutzt. Der mittig verlaufende Glöwener Abzugsgraben erhält dabei einen nach jeder Seite etwa 10 m breiten Gewässerrandstreifen, auf den Einsatz von Düngemitteln wird verzichtet. Randlich erfolgen Gehölzpflanzungen, die das Plangebiet insb. nach Westen erfassen und zu dessen Strukturvielfalt beitragen.</p> <p>Der mit dem Vorhaben verursachte Eingriff wird damit ausgeglichen (siehe Eingriffs-Ausgleich-Bilanz im gleichnamigen Kap. 3.3 des Umweltberichts). Neben der gesetzlichen Kompensationspflicht besteht keine Pflicht, den Lebensraum über das erforderliche Maß des Ausgleichs/Ersatzes hinaus aufzuwerten.</p>

TöB-Nr.: 26	Name: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: 2141/2024/)	Datum: 10.12.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
26.03	<p>Es ist davon auszugehen, dass sich auf den Flächen im Plangebiet Feldlerchenhabitate (u. ggf. anderer Bodenbrüter) befinden. Für dieses sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durch eine dauerhaft gesicherte Anlage von „Lerchenfenstern“ in angemessener Anzahl auf benachbarten Flächen erforderlich. Diese Flächen sind mit der Bestimmung des Erhalts der Lerchenfenster naturschutzrechtlich zu sichern. Entsprechende Verträge mit den Eigentümern/Pächtern der Flächen sind vorzulegen.</p> <p>Die Entwicklung des Naturhaushaltes auf und neben der Anlagenfläche soll mit einem geeigneten Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der durchgeführten Kartierungen wurden auf der Fläche Brutvögel des Offenlands erfasst, es handelte sich 2025 um insgesamt 5 Brutreviere der Feldlerche sowie jeweils 1 Brutrevier von Grauammer und Heidelerche.</p> <p>Im Ergebnis der vorhabenbedingten Betroffenheit werden im Umweltbericht fachlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, zudem erfolgt im Zuge der Vorhabenumsetzung innerhalb des Geltungsbereichs die Anlage von Brachstreifen östlich der überbaubaren Grundstücksfläche (Maßnahme A-AFB1).</p> <p>Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Einhaltung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.</p>
26.04	<p>Eine weitere Beurteilung kann erst im Rahmen der förmlichen Beteiligung unter Vorlage eines umfassenden Umweltberichtes und eines aktuellen Artenschutzfachbeitrages erfolgen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, vorzugsweise unter: info@landesbuero.de.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Anlage zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg Nr.

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	20.12.2024
03	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung; Gemeinsame Landesplanungsabteilung	19.12.2024
05	Landesamt für Bauen und Verkehr	16.12.2024
09	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	04.12.2024
13	50Hertz GmbH	09.12.2024
16	DNS:NET Internet Service GmbH	21.11.2024
17	PRIMAGAS Energie GmbH	21.11.2024
18	Tyczka Energy GmbH	21.11.2024
20	GDMcom GmbH	28.11.2024
22	Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk	19.11.2024
25	Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH	26.11.2024
27	Gemeinde Groß Pankow	18.12.2024
28	Gemeinde Gumtow	28.11.2024

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung: